



# Zollerleichterungen und Zollsicherheit

Januar 2020

**Mit dem Güterverkehrsabkommen von 1990 wurden die Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) vereinfacht und die Zusammenarbeit an den Grenzstellen koordiniert. 2009 wurde das Abkommen formell durch das erweiterte Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit ersetzt. Das neue Abkommen regelt zusätzlich zu den bestehenden Zollerleichterungen die Zusammenarbeit im Zollsicherheitsbereich und verhindert die Anwendung entsprechender EU-Massnahmen für Drittstaaten auf die Schweiz, wie etwa die Voranmeldepflicht für Importe. Dies vereinfacht die Zollkontrollen für die mehr als 24'000 Lastwagen, die täglich die Schweizer Grenze passieren.**

## Chronologie

- 01.01.2011 Inkrafttreten des revidierten Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit
- 18.06.2010 Genehmigung durch das Parlament
- 01.07.2009 Vorläufige Anwendung des revidierten Abkommens
- 25.06.2009 Unterzeichnung des revidierten Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit
- 01.07.1991 Inkrafttreten des Güterverkehrsabkommens
- 13.03.1991 Genehmigung durch das Parlament
- 21.11.1990 Unterzeichnung des Güterverkehrsabkommens

## Stand der Dinge

Das ursprüngliche Güterverkehrsabkommen von 1990 hat die Zollkontrollen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten stark vereinfacht. 2009 wurde dieses Abkommen formell durch das neue Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit ersetzt und um den Bereich der Zollsicherheit erweitert. Die Schweiz und die EU bilden damit seit 2009 einen Zollsicherheitsraum mit gleichwertigen Sicherheitsstandards. Ohne diese Anpassung wären die im Jahr 2009 eingeführten EU-Zollsicherheitsmassnahmen auch auf die Schweiz als Nicht-EU-Mitgliedstaat angewandt worden. Damit hätten die administrativen Hürden im bilateralen Warenhandel an den Grenzübergängen zwischen der Schweiz und der EU bedeutend zugenommen.

Die letzte Sitzung des Gemischten Ausschusses des Abkommens fand am 13. November 2019 in Brüssel statt.

## Hintergrund

Mit dem Abschluss des Güterverkehrsabkommens von 1990 vereinfachten und beschleunigten die Schweiz und die EU gegenseitig die Grenzkontrollen und -formalitäten im grenzüberschreitenden Güterverkehr. Dazu wurden u. a. die Öffnungszeiten der

Zollstellen auf beiden Seiten der Grenzen aufeinander abgestimmt. Die Abfertigungskompetenzen der jeweiligen Dienststellen wurden einander angeglichen, die Gleichwertigkeit der Kontrollen und Dokumente wurde gegenseitig anerkannt und die Warenkontrolle erfolgt nunmehr nach dem Stichprobenprinzip. Ferner wurden gemeinsam betriebene Zollanlagen und Transitschnellspuren eingeführt. Der Verkehrsfluss über die Grenzen sollte dank des Abkommens auch bei Streiks, Naturkatastrophen usw. gewährleistet sein, ebenso die gegenseitige Information der Behörden bei schweren Störungen. Die im Abkommen von 1990 ebenfalls aufgeführten Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen sind mittlerweile im bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EG) vom 21. Juni 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen geregelt, wobei die Veterinärkontrollen gestützt auf dieses Abkommen (Veterinärhang) per 1. Januar 2009 abgeschafft wurden.

Aus Sicherheitsüberlegungen hat die EU seit dem 1. Juli 2009 eine Voranmeldepflicht für Warenimporte aus bzw. für Warenexporte in Drittstaaten vorgesehen. Die Fristen für die Voranmeldung betragen im Strassenverkehr eine Stunde, im Schienenverkehr zwei Stunden und im Schiffsverkehr mindestens vier

Stunden. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Beziehungen wurde eine möglichst handelsfreundliche Lösung für die Umsetzung dieser Sicherheitsmassnahmen für den Warenverkehr Schweiz–EU gesucht und das Abkommen entsprechend revidiert: Die Schweiz wird in Zollsicherheitsfragen grundsätzlich gleich wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt. Damit ist im Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU auch nach der Einführung der neuen EU-Sicherheitsvorschriften keine Voranmeldung nötig. Die beiden Vertragspartner anerkennen gegenseitig die Gleichwertigkeit ihrer auf ihrem jeweiligen Gebiet anwendbaren Sicherheitsstandards. Umgekehrt unterliegt seither der Warenverkehr zwischen der Schweiz und Drittstaaten ausserhalb der EU den EU-Sicherheitsvorschriften betreffend Voranmeldung, Sicherheitskontrollen und Risikoanalysen.

Im Rahmen der Revision des Abkommens wurde auch das Verfahren für eine möglichst effiziente Anpassung des Abkommens an jeweilige Rechtsentwicklungen neu geregelt. Um das gleichwertige Sicherheitsniveau zwischen der Schweiz und der EU aufrechtzuerhalten, müssen die Schweiz und die EU die Regeln gleich interpretieren und die entsprechenden Rechtsentwicklungen zeitgleich umsetzen. Die Schweiz nimmt an den entsprechenden Arbeitsgruppen der Europäischen Kommission teil und kann dadurch in der Phase der Ausarbeitung künftiger Rechtsentwicklungen mitwirken (Mitspracherecht). Die neuen Rechtsakte können provisorisch angewandt werden, doch die verfassungsmässigen Genehmigungsverfahren beider Vertragsparteien müssen bei jeder Weiterentwicklung des Abkommens eingehalten werden (keine automatische Übernahme). Übernimmt beispielsweise die Schweiz eine Neuerung nicht und entstehen dadurch Sicherheitslücken, kann die EU Ausgleichsmassnahmen ergrei-

fen. Diese Massnahmen müssen aber verhältnismässig sein. Im Streitfall über deren Verhältnismässigkeit kann mit dem Einverständnis beider Seiten ein Schiedsgericht angerufen werden.

Das Abkommen gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein, solange das Fürstentum mit der Schweiz in einer Zollunion verbunden bleibt.

### **Bedeutung**

2018 entsprach der Warenverkehr mit der EU rund 70% (Einfuhr) bzw. 52% (Ausfuhr) des gesamten schweizerischen Aussenhandels. Der entsprechende Warenwert (ohne Goldhandel) belief sich auf rund 142 Mrd. CHF (Einfuhr) und etwa 121 Mrd. CHF (Ausfuhr). Das Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit vereinfacht die Zollkontrollen für die mehr als 24'000 Lastwagen, die täglich die Schweizer Grenze passieren. Die Transitachsen der Schweiz werden von der EU für ihren Binnenwarenverkehr rege benutzt. Etwa 940'000 Lastwagen durchqueren jährlich insgesamt die Schweiz.

#### **Link zum PDF**

[www.eda.admin.ch/europa/zollerleichterungen-zollsicherheit](http://www.eda.admin.ch/europa/zollerleichterungen-zollsicherheit)

#### **Weitere Informationen**

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)